



REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10

31 0904/2-III/1/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien
=====

21. 74 GE/9.85
Betreff: GESETZENTWURF
Datum: 27. AUG. 1985
Verteilt: 28.8.85-Kreuz
St. Orlitzwanger

Betreff: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und Grund-
freiheiten.

Bezug: Schreiben vom 2. August 1985,
670 723/17-V/1/85

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten 7. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu übermitteln.

23. August 1985

Für den Bundesminister:
i.V. LADSTÄTTER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Echelsbacher

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ***A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10*

31 0904/2-III/1/85

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien
=====

Betrifft: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum
Schutze der Menschenrechte und Grund-
freiheiten.

Bezug: Schreiben vom 2. August 1985,
670 723/17-V/1/85

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
erstattet zu obigem Bezug folgende

S T E L L U N G N A H M E :
=====

I Allgemeines

Das rechtspolitische Ziel des Vorhabens, die Europäische
Menschenrechtskonvention samt ihren Protokollen dem Inter-
nationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte weitest-

gehend anzugleichen, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Art. 1 bis 4 und 6 bis 10 berühren nicht den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. Im Hinblick auf die dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zustehenden Mitwirkungsrechte in den Angelegenheiten des Eherechtes berührt der Art. 5 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

II Zu Art. 5

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1985, G 174/84-11, den - gesamten - § 93 ABGB (Namensfolgen der Eheschließung) mit Ablauf des 28. Februar 1986 als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß frühere Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten (BGBI. Nr. 196/1985).

Sollte mit Beginn des 1. März 1986 die Neuordnung der namensrechtlichen Folgen der Eheschließung auf einfach-gesetzlicher Stufe noch nicht erfolgt sein, so darf diesbezüglich darauf aufmerksam gemacht werden.

III Schlußbemerkung

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. August 1985

Für den Bundesminister:
i.V. LADSTÄTTER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

